

Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

„Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“

Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ hat am 19.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ bestehen jeweils aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil in der Fassung vom 10.12.2025. Beigefügt ist die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 10.12.2025 sowie der Umweltbericht als Teil der Begründung in der Fassung vom 10.12.2025 und die weiteren Anlagen.

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 10.12.2025 des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart. Skizzenhaft ist der Geltungsbereich der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und die weiteren Anlagen im Rathaus der Stadt Meßstetten, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten oder beim Sitz des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“, Geißbühlstraße 48, 72469 Meßstetten während den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird nach § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet auf der Seite des Zweckverbandes (<https://iigp-zollernalb.de>) eingestellt unter „Öffentliche Bekanntmachungen“.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen gem. § 44 Abs. 1 BauGB zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 GemO für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 der Verbandssatzung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meßstetten, den 07.01.2026

Frank Schroft

Vorsitzender des Zweckverbandes „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“